

99043006060000, 99043006060000

Eintragung in das Grundbuch beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8960423/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043006060000, 99043006060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in das Grundbuch beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Eintragungsbewilligung, Notar, Öffentliches Register, Grundstück, Notarin, Öffentlicher Glaube des Grundbuchs
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete und Pacht (2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html
Teaser	Eintragung von Eigentumsverhältnissen an einem Grundstück oder Belastungen und Beschränkungen, die auf einem Grundstück liegen.
Volltext	Neue Eigentümerin oder neuer Eigentümer, nachdem • Sie sich mit der Verkäuferin beziehungsweise dem Verkäufer über den Eigentumswechsel geeinigt haben ("Auflassung des Grundstücks") und • die neuen Eigentumsverhältnisse im Grundbuch eingetragen sind. Dabei muss die Einigung über den Eigentumsübergang vor einer Notarin oder vor einem Notar erklärt werden. Sie kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden. Die Eintragung im Grundbuch ist auch bei anderen

Modul

Sachverhalt

Formen der Eigentumsübertragung erforderlich (zum Beispiel beim Erben eines Grundstücks).

Auch Lasten und Beschränkungen, die auf dem Grundstück liegen, wie zum Beispiel Grunddienstbarkeiten, Auflassungsvormerkungen, Grundpfandrechte, Grundschulden oder Hypotheken müssen im Grundbuch eingetragen werden.

Die Eintragung veranlasst die Notarin beziehungsweise der Notar.

Das Grundbuch gibt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück und die Lasten, die eventuell auf dem Grundstück liegen (zum Beispiel Grundpfandrechte, Grunddienstbarkeiten).

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Vorlage der Eintragungsunterlagen als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden

Voraussetzungen

Voraussetzungen der Eintragung sind normalerweise:

- Antrag auf Eintragung
- Antragsberechtigung (jeder, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll oder dessen Recht von der Eintragung betroffen wird)
- Eintragungsbewilligung
- Bewilligungsbefugnis (derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird)
- Bei Grundstücksübergang - Auflassung
- die Einhaltung besonderer Formvorschriften

Je nach Einzelfall

- sind zusätzliche Unterlagen erforderlich (zum Beispiel Erbnachweis, Genehmigungen, Vorkaufsrechtszeugnisse, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder
- muss das Grundbuch vor der beantragten Eintragung erst berichtigt werden (zum Beispiel durch Eintragung der Erbin oder des Erben einer verstorbenen Eigentümerin oder eines verstorbenen Eigentümers).

Modul	Sachverhalt
Kosten	Für die Tätigkeit der Notarin oder des Notars und den Grundbucheintrag fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten bemisst sich größtenteils nach der Höhe des Kaufpreises. - Geschäftswert gemäß KV Gerichts- und Notarkostengesetz
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Eintragung in das Grundbuch müssen Sie beim Grundbuchamt stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, nimmt das Grundbuchamt die Eintragung vor. Ist die Eintragung erfolgt, benachrichtigt das Grundbuchamt die den Antrag einreichende Notarin oder den Antrag einreichenden Notar, die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller, die eingetragene Eigentümerin beziehungsweise den eingetragenen Eigentümer sowie alle aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt oder deren Recht durch sie betroffen wird. Informieren Sie sich dazu bei einem Notar oder einer Notarin. Diese werden Ihnen auf Ihre Situation abgestimmte Hinweise zum Verfahren und zu den von Ihnen benötigten Unterlagen geben.
Bearbeitungsdauer	abhängig von der Arbeitsbelastung des zuständigen Grundbuchamtes
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Eintragung von Eigentumsverhältnissen an einem Grundstück oder Belastungen und Beschränkungen, die auf einem Grundstück liegen. • Zuständig: Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.
Ansprechpunkt	Die Grundbuchämter werden bei den Amtsgerichten geführt. Häufig werden dabei an einem Amtsgericht

Modul	Sachverhalt
	mehrere Bezirke zusammengefasst. Jedes Grundbuchamt ist für die in seinem Bezirk liegenden Grundstücke zuständig. https://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j https://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=j
Zuständige Stelle	Grundbuchamt des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.
Formulare	
Ursprungsportal	Eintragung in das Grundbuch beantragen, Apply for registration in the land register